

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 345/2024-7

1. März 2024

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Michael MAYRHOFER,

Dr. Michael RAMI,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Mag. Dr. Natalie PILLICHSHAMMER

als Schriftführerin,

über den Antrag des mj. ***, vertreten durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH, Semmelweisstraße 34/D/Top 07a, 4020 Linz, auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13. Dezember 2023, Z L507 2273887-1/12E, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

Begründung

1. Der Einschreiter ist minderjährig und beantragt, vertreten durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU GmbH) gemäß § 10 Abs. 3 des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG), die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Beschwerdeführung gegen die oben angeführte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes, mit der sein Antrag auf internationalen Schutz vollumfänglich abgewiesen wurde. 1
2. Gemäß § 1 ZPO iVm § 35 VfGG ist eine Person im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof nur insoweit fähig, selbständig als Partei zu handeln, als sie geschäftsfähig ist. Das Vorhandensein dieser Geschäftsfähigkeit, die Notwendigkeit der Vertretung von Parteien, welchen die Prozessfähigkeit mangelt, sowie das Erfordernis einer besonderen Ermächtigung zur Prozessführung oder zu einzelnen Prozesshandlungen sind, soweit nicht die ZPO abweichende Anordnungen enthält, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen (vgl. VfSlg. 7526/1975, 9080/1981). 2
- In sinngemäßer Anwendung der §§ 6 und 7 ZPO iVm § 35 VfGG hat der Verfassungsgerichtshof den Mangel der Prozessfähigkeit, der gesetzlichen Vertretung oder der etwa erforderlichen besonderen Ermächtigung zur Prozessführung in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu berücksichtigen (vgl. VfSlg. 4046/1961). 3
3. Hinsichtlich der Prozessfähigkeit Minderjähriger und ihrer gesetzlichen Vertretung bildet § 10 BFA-VG eine bestehende gesetzliche Bestimmung iSd § 1 ZPO iVm 4

§ 35 VfGG, die im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof sinngemäß anzuwenden ist.

3.1. Gemäß § 10 Abs. 1 BFA-VG ist für den Eintritt der Handlungsfähigkeit in Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, vor den Vertretungsbehörden gemäß dem 11. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) und in einem Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 bis 6 BFA-VG vor dem Bundesverwaltungsgericht ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Fremden österreichisches Recht maßgeblich. Daraus folgt, dass Minderjährige (also Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) grundsätzlich nicht geschäftsfähig und damit auch nicht prozessfähig sind (VwGH 18.10.2017, Ra 2016/19/0351 ua., Rz 14). 5

3.2. Gemäß § 10 Abs. 3 erster Satz BFA-VG sind mündige Minderjährige (vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), deren Interessen von ihrem gesetzlichen Vertreter nicht wahrgenommen werden können, berechtigt, selbst einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen und einzubringen sowie Verfahrenshandlungen zu ihrem Vorteil gemäß dem 8. Hauptstück des FPG zu setzen. 6

3.3. § 10 Abs. 3 dritter Satz BFA-VG bestimmt, dass der Rechtsberater ab Ankunft in der Erstaufnahmestelle gesetzlicher Vertreter für Verfahren vor dem Bundesamt und dem Bundesverwaltungsgericht ist. Nach Zulassung und Zuweisung an eine Betreuungsstelle eines Bundeslandes soll die Vertretung an den örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsträger übergehen (vgl. VwGH 18.10.2017, Ra 2016/19/0351 ua., Rz 16; Erläut. zur RV des Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetzes – FNG, 1803 BlgNR 24. GP, 12). 7

3.4. § 10 Abs. 3 BFA-VG ist eine Nachfolgebestimmung des früheren § 25 Abs. 2 des Asylgesetzes 1997 (AsylG 1997), BGBl. I 76/1997, idF BGBl. I 101/2003. Dieser bestimmte in seinem zweiten Satz: 8

"Gesetzlicher Vertreter wird mit Einleitung des Zulassungsverfahrens der Rechtsberater in der Erstaufnahmestelle; nach Zulassung des Verfahrens der örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsträger jenes Bundeslandes, dessen Betreuungsstelle der Minderjährige zuerst zugewiesen wird."

3.5. Zu dieser Bestimmung sprach der Verfassungsgerichtshof in 9
VfSlg. 17.495/2005 Folgendes aus:

"Der gesetzliche Vertreter eines mündigen Minderjährigen, dessen Interessen von ihren gesetzlichen Vertretern nicht wahrgenommen werden können (unbegleitete Minderjährige), ist ab Einleitung des Zulassungsverfahrens der Rechtsberater. Seine Vertretungsbefugnis endet, wie der zweite Halbsatz des zweiten Satzes des § 25 Abs. 2 AsylG zeigt, sobald zwei Kriterien erfüllt sind, nämlich dass erstens das Zulassungsverfahren zu Ende ist und dass zweitens der Minderjährige einer Betreuungsstelle zugewiesen wurde. Solange eines der beiden Kriterien nicht erfüllt ist, ist der Rechtsberater weiterhin der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen.

Wenngleich der Gesetzestext an Klarheit zu wünschen übrig lässt, ist dem Gesetzgeber nicht zusinnbar, zwischen Beendigung des Zulassungsverfahrens [...] und Zuweisung an eine Betreuungseinrichtung eine zeitliche Lücke zu schaffen, in der der Minderjährige ohne gesetzliche Vertretung ist, sodass nicht gewährleistet ist, dass für den minderjährigen Asylwerber rechtzeitig Berufung erhoben werden kann. Auch kann dem Gesetz nicht unterstellt werden, dass der Minderjährige in der Zeit zwischen der Beendigung des Zulassungsverfahrens und der Zuweisung an eine Betreuungseinrichtung, die unter Umständen nur wenige Tage dauern kann, vom Jugendwohlfahrtsträger des Aufenthaltsortes [...] vertreten wird, sodass der Minderjährige innerhalb kurzer Zeit drei unterschiedliche gesetzliche Vertreter hätte."

3.6. Der Verwaltungsgerichtshof schloss sich diesen Überlegungen des Verfassungsgerichtshofes an (VwGH 12.4.2005, 2004/01/0460) und vertrat in weiterer Folge, dass die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 erster Satz BFA-VG erst wegfielen, wenn mit pflegschaftsgerichtlichem Beschluss eine geeignete Person oder – wenn eine solche geeignete Person nicht zu finden sei – der Jugendwohlfahrtsträger (§ 209 ABGB) mit der Obsorge betraut werde, weil sodann keine Vertretungsvakanz mehr vorliege und der nun betraute Obsorgeträger als gesetzlicher Vertreter die Interessen des Minderjährigen wahrnehmen könne (VwGH 18.10.2017, Ra 2016/19/0351 ua., Rz 29). 10

4. Aus den beige-schafften Akten geht nicht hervor, dass der unbegleitete minderjährige Antragsteller bereits einer Betreuungsstelle eines Bundeslandes zugewiesen worden und seine Vertretung mit pflegschaftsgerichtlichem Beschluss an den örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsträger übergegangen ist. 11

Daher erstreckt sich die gesetzliche Vertretung des minderjährigen Antragstellers durch die BBU GmbH im vorliegenden Fall in sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs. 3 dritter Satz BFA-VG iVm § 1 ZPO und § 35 VfGG auf das Verfahren vor dem 12

Verfassungsgerichtshof. Die Anwaltpflicht gemäß § 17 Abs. 2 VfGG wird hievon nicht berührt.

5. Unter Bedachtnahme auf den Inhalt der vom Verfassungsgerichtshof beige-schafften Akten besteht kein Anhaltspunkt für die Annahme, dass die Entsch-eidung auf einer rechtswidrigen generellen Norm beruht oder dass bei der Geset-zeshandhabung ein in die Verfassungssphäre reichender Fehler unterlaufen wäre; es ergeben sich vielmehr ausschließlich Fragen der richtigen Rechtsanwendung, die jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verfassungsgerichtshofes fallen. Eine Rechtsverfolgung durch Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsge-richtshof erscheint somit als offenbar aussichtslos, zumal bei der gegebenen Lage sogar die Ablehnung der Beschwerdebehandlung zu gewärtigen wäre. 13

Der Antrag ist sohin mangels der Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 ZPO (§ 35 Abs. 1 VfGG) abzuweisen. 14

Dies konnte gemäß § 72 Abs. 1 ZPO iVm § 35 Abs. 1 VfGG in nichtöffentlicher Sit-zung beschlossen werden. 15

Wien, am 1. März 2024

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:

Mag. Dr. PILLICHSHAMMER

Hinweis: Der Verfassungsgerichtshof hat mit vorliegendem Beschluss Ihrem An-trag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Beschwerdeführung gegen das oben bezeichnete Erkenntnis **nicht stattgegeben**.

Gemäß § 82 Abs. 1 und 3 sowie § 17 Abs. 2 VfGG steht es Ihnen nunmehr frei, die Beschwerde innerhalb von **sechs Wochen** durch einen selbst gewählten Rechtsan-walt einzubringen. Hiezu stellt der Verfassungsgerichtshof eine Kopie des vorge-legten Erkenntnisses zurück.